



## Schiedsgerichts-Ordnung

### § 1 Anwendungsbereich

1. Der NOFV e.V. unterhält als ständige Einrichtung ein Schiedsgericht. Dieses ist kein Organ des Verbandes oder seiner Gliederungen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
2. Sitz des Schiedsgerichts ist Berlin, soweit nicht das Schiedsgericht einen anderen Ort im Bezirk des Kammergerichts Berlin zu seinem Sitz bestimmt.
3. Die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes dient unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten der vergleichweisen Regelung und Entscheidung über alle Streitigkeiten, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder der ehrenamtlichen Tätigkeit im NOFV e.V. stehen.
4. Der Schiedsgerichtsbarkeit sind alle Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Vereine genannt), Mitglieder und Organe sowie alle Einzelpersonen, die dem NOFV e.V. angehören oder Einrichtungen des Verbandes benutzen, unterworfen.
5. Die Feststellung der Wirksamkeit von Beschlüssen des Verbandstages kann nicht Gegenstand eines Schiedsgerichtsverfahrens sein.
6. Die Schiedsgerichtsordnung gilt für die Bewerber und teilnehmende Vereine/Mannschaften am Spielbetrieb des NOFV e. V.

### § 2 Zuständigkeit

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem NOFV e.V. und den im Regionalverband des NOFV e. V. am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen und dessen Mitgliedern sowie zwischen dem NOFV e.V. und seinen ehrenamtlichen Mitarbeitern.
2. Es ist insbesondere zur Entscheidung über Sanktionen berufen, die von Organen oder Beauftragten des NOFV e.V. gegenüber einem Verein oder einem NOFV e. V. Mitarbeiter verhängt worden sind, auch gegebenenfalls zur Herabsetzung objektiv unbilliger Sanktionen nach billigem Ermessen.
3. Das Schiedsgericht ist weiter berufen, sonstige nach § 315 BGB vom NOFV e.V. oder seinen Beauftragten getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Betroffenen wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.
4. Soweit ein Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien des Schiedsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Schiedsgericht zuständig ist, kann es auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristen, längstens jedoch bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts, treffen. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass die beantragende Partei glaubhaft macht, dass sie ohne die einstweilige Anordnung in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt würde und dass daher das Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.

5. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrags und über die Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsvertrag stehen.

### **§ 3 Anrufung**

1. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des NOFV e.V. angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des NOFV e.V. zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.  
Vor Anrufung des Schiedsgerichts ist vereinbart, dass die Rechtsmittel der Gerichtsbarkeit des NOFV e. V. ausgeschöpft sein müssen.
2. Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Schiedsgerichts mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 2, Absatz 4.

### **§ 4 Besetzung**

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie weiteren zwei Stellvertretern. Das Schiedsgericht wird vom Präsidenten des Kammergerichts bestimmt. Die zu bestimmende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über fachliche Kenntnisse im Sport- und Verbands- sowie dem Vereinsrecht verfügen. Das Schiedsgericht ist berufen für die Dauer von vier Jahren. Im Bedarfsfall sind während der Amtsperiode weitere Bestellungen zulässig.
2. Jeder Schiedsrichter muss unparteiisch und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach besten Wissen und Gewissen auszuüben.
3. Fällt der Vorsitzende oder ein Beisitzer durch Tod, längere Krankheit oder einem anderen Grunde fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Amtes, so tritt an seine Stelle ein Stellvertreter. Eine Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Amtes ist gleichzusetzen, wenn ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert. Das Schiedsgericht gibt sich zu Beginn der Amtsperiode einen internen Geschäftsverteilungsplan, in dem auch eine Stellvertreterregelung zu treffen ist.
4. Jedes einzelne Mitglied des Schiedsgerichts kann von jeder Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes beim Schiedsgericht einzureichen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Schiedsrichters endgültig. Ergibt sich bei der Entscheidung über den Ablehnungsantrag Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ist dieser selbst von einem Ablehnungsantrag betroffen, entscheidet die Stimme des an Lebensjahren älteren Beisitzers. Soweit sich der Ablehnungsantrag gegen alle Mitglieder des Schiedsgerichts richtet, entscheidet auf Antrag der Partei der Präsident des Kammergerichts endgültig.

## § 5 Verfahrensgrundsätze

1. Unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit durch die Satzung und Ordnungen des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V. oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Klage und alle Anträge - soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden - sind schriftlich einzureichen. Die Klage ist nach einer Frist von einem Monat nach Bekanntwerden des die Klage auslösenden Ereignisses nicht mehr zulässig. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin nach Zugang. Der Zugang ist im Zweifel nachzuweisen gegen Einschreiben/Rückschein bzw. Empfangsbekanntnis, soweit Zustellungsbevollmächtigte Rechtsanwälte sind.  
Die Einlassungsfrist auf die Klage beträgt mindestens zwei Wochen. Auf die Einhaltung von Fristen kann durch die Parteien verzichtet werden. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden. Hierdurch ist der Kläger gehindert, die Sache nochmals vor das Schiedsgericht zu tragen.
3. Das Schiedsgericht ist in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an Anträge der Parteien nicht gebunden. Es kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen und Beweise auf jede andere Art erheben.
4. Über das Verhandlungsergebnis ist von einem vorher vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer, der zugleich Beisitzer ist, eine Niederschrift anzufertigen.

Diese Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Das Schiedsgericht soll vor dem Erlass eines Schiedsspruchs stets den Versuch unternehmen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Der Vergleich ist zu verlesen, die Fassung ist von den Parteien zu genehmigen und in der Niederschrift zu vermerken.
6. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind unzulässig.
7. Der Entscheidung sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen des NOFV e.V., das im Verband bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports zugrunde zu legen.
8. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre schiedsrichterliche Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
9. Der ordnungsgemäß erlassene und niedergeschriebene Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
10. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zu übersenden ( § 1054 ZPO).
11. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag an das Schiedsgericht richtet. Dabei hat er glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

## § 6 Verfahrenskosten

1. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Klage an das Ständige Schiedsgericht über dessen Geschäftsstelle (NOFV e. V.). Die Klage muss den Streitfall darlegen, den Grund des erhobenen Anspruchs benennen und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften den Streitwert vorläufig und den sich hieraus ergebenden Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten fest. Er teilt dies den Parteien mit. Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung dieses Kostenvorschusses durch den Kläger abhängig.
2. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens folgt der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen. Er ist unter Angabe des Tages der Abfassung von allen beteiligten Richtern zu unterzeichnen (§ 1054 ZPO). Den Parteien ist eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung zuzustellen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines gerichtlichen Urteils.
3. Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die Kosten der Parteien, die Kosten einer schiedsrichterlichen Beweisaufnahme sowie Gerichtskosten.
4. Die Schiedsrichter werden gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergütet.
5. Die Kosten der Parteien können im Rahmen des § 91 ZPO berücksichtigt werden. Das Schiedsgericht ist daran jedoch nicht gebunden. Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.

Stand: 01.07.2015